

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

19. Juni 2019

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020; Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) Stellung nehmen zu können.

1. Ausgangslage

Gemäss AltIV des Bundes müssen Böden bei Haus- und Familiengärten, Kinderspielplätzen und Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen, saniert werden, wenn deren Schadstoffgehalte einen Konzentrationswert gemäss Anhang 3 Ziffer 2 AltIV überschreiten.

Die vorgeschlagene Herabsetzung des AltIV-Konzentrationswerts zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden ist aus Sicht des Regierungsrats im Zusammenhang mit der Harmonisierung der AltIV und der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) zu betrachten. Der Bedarf für eine solche Harmonisierung ist seit langem erkannt, da gemäss gegenwärtig geltendem Recht bei gleichen Bodenbelastungen nicht dieselben Vollzugsmöglichkeiten bestehen. Dies ist abhängig davon, ob ein Standort ein belasteter Standort gemäss AltIV ist und somit gemäss Altlastenrecht vollzogen wird oder ob die Belastung aufgrund eines diffusen oder nutzungsbedingten Eintrags entstanden ist und somit gemäss VBBo vollzogen wird.

Mit der vorgeschlagenen Anpassung der Konzentrationswerte in der AltIV möchte das Bundesamt für Umwelt den ersten Schritt Richtung "Harmonisierung" ermöglichen. In einem später folgenden zweiten Schritt, sollen sämtliche Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, als belastete Standorte gemäss Altlastenrecht definiert werden, auch wenn die Belastung aufgrund eines "diffusen" oder allmählichen Eintrags besteht. Damit würden auch diese Standorte gemäss Altlastenrecht behandelt.

Das Bundesamt für Umwelt sieht in diesem Vorgehen eine pragmatische und rasch umsetzbare Lösung zum Schutz der Kinder vor übermässigen Belastungen durch direkte Bodenaufnahme.

2. Vorgeschlagene Änderungen im Verordnungspaket Umwelt Frühling 2020

Im Auftrag des Bundesamts für Umwelt wurde die Höhe der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden für sämtliche Schadstoffe überprüft. Demnach sind die meisten der überprüften Konzentrationswerte aus toxikologischer Sicht korrekt und müssen nicht angepasst werden. Das heisst, dass bei Einhaltung dieser Werte für Kinder kein Risiko durch die direkte Bodenaufnahme besteht.

Die Ausnahme bilden dabei Blei, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) und Benzo(a)pyren. Deren Konzentrationswerte sind aus toxikologischer Sicht deutlich zu hoch und sollen daher gesenkt werden. Die vorgeschlagenen neuen Konzentrationswerte liegen bei

- 300 mg/kg für Blei (bisher 1'000 mg/kg), entsprechend Prüfwert VBBo
- 10 mg/kg für PAK (bisher 100 mg/kg), entsprechend Prüfwert VBBo
- 1 mg/kg für Benzo[a]pyren (bisher 10 mg/kg), entsprechend Prüfwert VBBo

Zudem soll neu ein Konzentrationswert für die Summe der Dioxine (PCDD), Furane (PCDF) und dioxinähnlichen PCB (dl-PCB) von 20 ng TEQ/kg in den Anhang 3 Ziffer 2 der AltIV aufgenommen werden (analog Prüfwert VBBo). Weiter zeigte sich, dass der Konzentrationswert für den Summenparameter BTEX (von 500 mg/kg) nicht sinnvoll ist und daher gestrichen werden soll.

3. Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat lehnt die Anpassung der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden in der AltIV zum jetzigen Zeitpunkt ab. Die Anpassung soll im Rahmen einer gleichzeitigen und abgestimmten Revision von AltIV und VBBo erfolgen.

Die Notwendigkeit für Massnahmen zum Schutz der Kinder bei Überschreitung der oben erwähnten Bodenbelastungen (vorgeschlagene neue Konzentrationswerte gemäss AltIV entsprechend Prüfwerten gemäss VBBo) ist aus Sicht des Regierungsrats unbestritten.

Die vorgeschlagenen Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden für Blei, PAK und Benzo[a]pyren entsprechen den heutigen Prüfwerten der VBBo, bei deren Überschreitung eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wird und gegebenenfalls Nutzungseinschränkungen verfügt werden können. Durch die Anwendung der Risikobeurteilung gemäss VBBo (Verweis der AltIV auf die VBBo) im Vollzug des Altlastenrechts des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) ist die Gesundheit der Kinder bereits heute praktisch in gleichem Mass geschützt, wie sie bei Annahme der Revision der AltIV wäre. Eine Annahme der Vorlage würde sich somit kaum auf die Art des Vollzugs des Altlastenrechts im Kanton Aargau auswirken; eine Dringlichkeit ergibt sich somit nicht.

Der vom Bundesamt für Umwelt vorgeschlagene zweite Schritt, bei dem sämtliche Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, als belastete Standorte gemäss Altlastenrecht definiert werden sollen, ist problematisch und vor allem im Hinblick auf die Vollzugstauglichkeit noch nicht ausreichend ausgearbeitet. Mit der Ausdehnung der Definition eines belasteten Standorts auf Standorte, deren Belastung nicht von Abfällen stammt und allmählich durch die Nutzung entstanden ist, werden Bodenschutz und Altlastenvollzug vermischt, was den Vollzug erschwert, und nachfolgende Fragen/Anmerkungen aufwirft:

- Eine aufeinander abgestimmte Regelung von AltIV und VBBo ist wichtig, insbesondere für die Stärkung des Vollzugs des Bodenschutzes gemäss VBBo. Der Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Kantons Aargau auch bei landwirtschaftlich genutzten Böden und Waldböden. Diese werden beim jetzigen Vorgehen nicht betrachtet.

- Der Spielraum für eine Risikoabschätzung im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei belasteten Standorten ist nicht vorgesehen. Aktuell ist der Risikoansatz gewährleistet, indem Böden, die gemäss AltIV nicht sanierungsbedürftig sind, gemäss VBBo beurteilt werden, wodurch bei Prüfwertüberschreitungen Nutzungseinschränkungen möglich sind.
- Für den Vollzug des zweiten Schritts, so wie er vorgesehen ist, bestehen Unklarheiten: Der Begriff "Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen" ist nicht klar; je nach Auslegung wäre die Zahl der betroffenen Flächen so gross, dass der Vollzug ausserordentlich kosten- und arbeitsintensiv würde und deshalb nicht zeitnah umgesetzt werden könnte.

Der Regierungsrat begrüsst weiterhin die Bestrebungen zur Harmonisierung zwischen AltIV und VBBo zugunsten einer umfassenden, sorgfältigen Harmonisierung. Wirkungsvolle Massnahmen zum Schutz von Kleinkindern sind dabei unbestritten. Die Fachstellen des Kantons Aargau sind gerne bereit, die Harmonisierung lösungsorientiert gemeinsam mit dem Bund und den Kantonen auszuarbeiten und voranzutreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Vernehmlassungsformular

Kopie

- polg@bafu.admin.ch



Referenz/Aktenzeichen: S065-0383

Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. /

Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. /

Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	RR AG
Adresse / Adresse / Indirizzo	Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	19. Juni 2019

2 Altlasten-Verordnung (AltIV) / Ordonnance sur les sites contaminés (OSites) / Ordinanza sui siti contaminati (OSiti)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Seit Jahren wird die "Harmonisierung" der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) und der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV) angestrebt. Hintergrund ist, dass gemäss gegenwärtig geltendem Recht bei gleichen Belastungen des Bodens nicht dieselben Vollzugsmöglichkeiten bestehen, abhängig davon, ob ein Standort ein belasteter Standort gemäss AltIV ist (und die Belastung von Abfällen stammt) und somit nach Altlastenrecht vollzogen wird oder die Belastung aufgrund eines "diffusen" oder allmählichen Eintrags entstanden und somit nach VBBo vollzogen wird.

Der Bedarf einer "Harmonisierung" VBBo-AltIV ist schweizweit unbestritten. Die Umsetzung ist bisher gescheitert. Auch die Notwendigkeit für Massnahmen zum Schutz der Kinder bei Überschreitung der vorgeschlagenen Bodenbelastungen (vorgeschlagene neue Konzentrationswerte gemäss AltIV entsprechend Prüfwerten gemäss VBBo) ist aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau notwendig.

Der aktuelle Vorschlag des Bundesamts für Umwelt zur "Harmonisierung" beinhaltet den mit der vorgeschlagenen Anpassung der Konzentrationswerte in der AltIV ersten Schritt und als später folgenden zweiten Schritt, dass sämtliche Böden, auf denen Kinder regelmässig spielen, als belastete Standorte gemäss Altlastenrecht definiert werden, auch wenn die Belastung aufgrund eines "diffusen" oder allmählichen Eintrags besteht. Damit würden diese Standorte gemäss Altlastenrecht behandelt.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau vertritt die Haltung, dass die Anpassung der Konzentrationswerte für die Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden in der AltIV zum jetzigen Zeitpunkt abzulehnen ist. Die Anpassung soll aber möglichst rasch im Rahmen einer gleichzeitigen und abgestimmten Revision von AltIV und VBBo erfolgen. Begründung der Ablehnung:

- Eine aufeinander abgestimmte Regelung in AltIV und VBBo ist wichtig, insbesondere in Bezug auf die Stärkung des Vollzugs des Bodenschutzes gemäss VBBo. Handlungsbedarf besteht aus Sicht des Regierungsrats des Kantons Aargau auch bei landwirtschaftlich genutzten Böden und Waldböden. Diese werden beim jetzigen Vorgehen ausser Acht gelassen.
- Der Spielraum für eine Risikoabschätzung im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei belasteten Standorten ist nicht vorgesehen. Aktuell ist der Risikoansatz gewährleistet, indem Böden, die nicht sanierungsbedürftig gemäss AltIV sind, gemäss VBBo beurteilt werden, wodurch bei Prüfwertüberschreitungen Nutzungseinschränkungen möglich sind.
- Für den Vollzug des zweiten Schritts, so wie er vorgesehen ist, bestehen Unklarheiten: Der Begriff "Anlagen, auf denen Kinder regelmässig spielen" ist nicht klar; je nach Auslegung wäre die Zahl der betroffenen Flächen so gross, dass der Vollzug ausserordentlich kosten- und arbeitsintensiv würde und deshalb nicht zeitnah umgesetzt werden könnte.
- Durch Anwendung der Risikobeurteilung (Verweis der AltIV auf die VBBo) im Vollzug des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Umwelt) ist die Gesundheit der Kinder bisher ausreichend geschützt. Ein dringlicher Handlungsbedarf ist deshalb für den Regierungsrat des Kantons Aargau nicht gegeben.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (AltIV)? Êtes-vous d'accord avec le projet (OSites) ? Siete d'accordo con l'avamprogetto (OSiti)?	☐ Zustimmung / Approuvé / Approvazione ☐ Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione ☐ Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione ☒ Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione
---	---

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für Blei <i>Adaption de la valeur de concentration pour le plomb</i> Riduzione del valore di concentrazione del piombo	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	siehe oben
Anpassung des Konzentrationswerts für PAK <i>Adaptation de la valeur de concentration pour les HAP</i> Riduzione del valore di concentrazione dei PAH	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	siehe oben

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Anpassung des Konzentrationswerts für BaP <i>Adaptation de la valeur de concentration pour le BaP</i> Riduzione del valore di concentrazione del BaP	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	siehe oben
Neuer Konzentrationswert für Dioxine und dioxinähnliche Substanzen <i>Introduction d'une nouvelle valeur de concentration pour les dioxines et substances de types dioxine</i> Introduzione di un nuovo valore di concentrazione per i diossine e sostanze diossina simili	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	siehe oben

Ziffer / Chiffre / Numero	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 3 Ziff. 2 / Annexe 3 Chiff. 2 / Allegato 3 N. 2			
Löschung des Summenparameters für BTEX <i>Suppression de la valeur de concentration pour le paramètre global BTEX</i> Abolizione del valore di concentrazione per la somma dei parametri dei BTEX	☐ Ja / oui / sì ☒ Nein / non / no ☐ Teilweise / partielle / parziale	Ablehnung	siehe oben